

Schriftsatz der WBVO an die UK-Bund mit Anweisung zu deren Einschätzung der Strahlenexposition am Radargerät P-15 in den technischen Stellungnahmen

Zeitraum: etwa aus 2005

Sehr geehrte Frau Bittner,

nochmals den Versuch den längeren Zweiteiler zu senden.

(See attached file: Einschätzung der Exposition am Radargerät P.doc)

MfG

Ehrlich

(WBVO SL)

Einschätzung der Exposition am Radargerät P-15 in den technischen Stellungnahmen

In Umsetzung der Empfehlungen im Bericht der Radarkommission vom 02.07.2003 und auf Grund der gerätespezifischen/tätigkeitsbezogenen Ermittlungen der Arbeitsgruppe Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar (AG Radar - Munster) unter Vorlage von Berichten / Kurzbewertungen zum 30.11.2004/10.03.2005 nach den Kriterien des Berichtes sowie der festgelegten Verfahrensgrundsätze (BMVg PSZ SdB Radar vom 04.12.2003 und BMVg WV IV 5 vom 04.03.2004) werden für qualifizierende Tätigkeiten an Radargeräten der NVA technische Stellungnahmen erarbeitet.

Wegen einer gutachterlichen Untersuchung war das Radargerät P-15 davon ausgenommen.

Das Gutachten zum Radargerät P-15,

erstellt in einem beim Landgericht Frankfurt/Oder anhängigen Rechtsstreit, liegt nunmehr mit Bericht KS-04/7034 des TÜV Rheinland Group vom Dezember 2004 und Ergänzungen vor. (Gutachten im Rechtsstreit Schmidt „/“ Bundesrepublik Deutschland)

Die aus Messungen vorgenommene Expositionsermittlung hat ergeben, dass bei den Tätigkeiten des Herrn xxxxxx (Kläger) als Funkorter, d.h. einer qualifizierenden Tätigkeit als „Radartechniker/-mechaniker bzw. Unterstützungspersonal, keine unzulässige Exposition durch ionisierende Strahlung (Röntgenstörstrahlung) erfolgt ist.

Zur möglichen Exposition wird im Bericht die zusammenfassende Aussage getroffen, dass sich auf Grund der geringen Energie der Strahlung grundsätzlich feststellen lässt, dass nur die dem Gerät zugewandte Körperseite einer Person und nur Organe und Gewebe in geringer Tiefe exponiert wurden

Da eine unzulässige Exposition an der P-15 ausgeschlossen werden kann, wird im verbindlichen Verfahren ein Kurzbericht (Kurzbewertung) für nicht erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die zutreffende Aussage im genehmigten Sachstandsbericht des Sonderbeauftragten „Radar“ vom 10.03.2005 verwiesen:

„Nachdem bereits die Radarkommission bezüglich dieses Gerätes eine Exposition ausgeschlossen hat, hat der TÜV Rheinland im Rahmen einer Sachverständigenbegutachtung dieses Gerätes für ein Schadensersatzverfahren eines ehemaligen Grundwehrdienstleistenden der NVA vor dem Landgericht Frankfurt/Oder diese Einschätzung insoweit bestätigt, dass die in der anzuwendenden Strahlenschutzverordnung angegebenen Grenzwerte für die Organodosis nicht überschritten wurden.“